

Rangierleiter und Rangierer für sonstige Rangiermittel

1. Voraussetzungen für die Ausbildung

Der Auszubildende muß ausreichende Kenntnisse über den örtlichen Arbeitsablauf haben.

2. Praktische und theoretische Ausbildung

Der Umfang und die Dauer der praktischen und theoretischen Ausbildung sind vom Anschließer entsprechend der beruflichen Entwicklung und der Erfahrungen des Beschäftigten sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Anschlußbahn festzulegen.

3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Der Rangierleiter muß fähig sein, den Rangierbetrieb sicher und entsprechend der Technologie planmäßig zu leiten. Der Rangierleiter bzw. Rangierer muß die Signale, die Vorschriften über das Kuppeln und Schlauchen, über das Bewegen von Fahrzeugen im Rangierdienst, über das Aufhalten und Sichern der Fahrzeuge kennen und anwenden können.

4. Prüfung

Die Prüfung ist formlos von einem Prüfberechtigten abzunehmen.